

RS OGH 1984/11/26 1Ob682/84, 3Ob9/01x, 4Ob178/17f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1984

Norm

ZPO §226 I

Rechtssatz

Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen können sowohl prozessuale als auch materiellrechtliche Wirkungen äußern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 682/84

Entscheidungstext OGH 26.11.1984 1 Ob 682/84

- 3 Ob 9/01x

Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 9/01x

Beisatz: Die Annahme privatrechtlicher Rechtsfolgen von Prozesshandlungen der Parteien, die ihrem Inhalt nach an die Behörde (und nicht an den Gegner) gerichtete Willensäußerungen sind und in erster Linie verfahrensrechtliche Folgewirkungen herbeiführen sollen, ist nur sehr eingeschränkt möglich. (T1)

- 4 Ob 178/17f

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 178/17f

Vgl; Beisatz: Ob die Zurücknahme einer Verjährungseinrede im Sinn einer „doppelfunktionalen Prozesshandlung“ zugleich einen Verzicht auf deren erneute Geltendmachung bedeutet, ist daher nach § 863 ABGB und den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0037540

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at